

Die Senkung der Umsatzsteuer zum 1.7.2020 und ihre Folgen im Rechnungswesen

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Corona-Konjunkturpaket: Senkung der Umsatzsteuer
Karl-Hermann Eckert*

Wumms, nun ist es also amtlich: Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – vom 12.6.2020 eine zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuer als Maßnahme nach dem sog. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Vorgesehen ist, den Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und den ermäßigten Steuersatz von 7 % auf 5 % im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 abzusenken.¹ Nach der Gesetzesbegründung soll die Absenkung dem Konsum einen kräftigen Impuls geben und besonders den Beziehern kleinerer Einkommen zugute kommen, die einen größeren Anteil des Einkommens für den Konsum ausgeben müssen. Diese kurzfristige Maßnahme stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen: Es müssen Kassensysteme neu programmiert, Preise ggf. neu ausgezeichnet² und die Buchführungssysteme mit neuen Steuerschlüsseln oder Konten versehen werden.³ Darüber hinaus ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, weil etwa aus Bruttovereinbarungen Belastungen entstehen können. Bereits ausgelöste Aufträge und angefangene Arbeiten sind zu überprüfen, wie sich die Senkung auswirkt. Der Beitrag zeigt, woran bei der Umsetzung zu denken ist; der Entwurf des begleitenden BMF-Schreibens ist inhaltlich berücksichtigt.

NWB ReformRadar
zum Zweiten Corona-
Steuerhilfegesetz NWB
NAAAH-50845

Cremer/Eckert/ Sebast,
Kontierungslexikon,
Übersichtsseite NWB
LAAAE-91155

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

I. Grundsätze zur Steuerentstehung

1. Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich

Grundsätzlich gilt: Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführt, sind sie mit dem neuen Steuersatz von 16 % bzw. 5 % zu versteuern.⁴ Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung ebenso wenig eine Rolle wie der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Unternehmer oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung.

Zeitpunkt der Rechnungserteilung oder des Vertragsabschlusses nicht maßgebend

* Karl-Hermann Eckert, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater, Potsdam.

1 Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, Art. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs, NWB ReformRadar NWB NAAAH-50845.

2 Die Preisangabenverordnung gewährt die Möglichkeit, pauschale Nachlässe für den Zeitraum der USt-Senkung zu gewähren und die Preise nicht alle neu auszeichnen zu müssen, vgl. BMWi, Pressemitteilung v. 10.6.2020, <http://go.nwb.de/nq3xw>.

3 Die Umsetzung in den DATEV-Standardkontenrahmen steht derzeit noch aus.

4 Vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG.

Hinweis:

Unerheblich sind auch Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die vor dem 1.7.2020 mit 19 % bzw. 7 % vereinnahmt wurden:⁵ Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.⁶ Dies gilt auch für die Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben für die teilweise nicht unternehmerische Verwendung von Wirtschaftsgütern, die vor der Steuersatzerhöhung angeschafft oder hergestellt wurden.⁷
Zu Anzahlungen vgl. auch Abschnitt II.

Die Grundsätze gelten auch für Unternehmer, die ihre Umsätze im Rahmen der vereinnahmten Entgelte nach § 20 UStG (Ist-Besteuerung) versteuern. Auch hier gilt für den Steuersatz ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung.

Zeitpunkt der Ausführung für die Istbesteuerung maßgebend

Beispiel 1

Unternehmer U unterliegt der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 UStG und führt am 10.6.2020 eine umsatzsteuerpflichtige Leistung i. H. von 10.000 € aus. U vereinnahmt diesen Betrag am 10.8.2020.

Lösung

U hat im Monat August 2020 den vereinnahmten Betrag von 10.000 € mit 19 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es gilt der Zeitpunkt der ausgeführten Leistung. Die Umsatzsteuer beträgt 1.596,64 € (19 % aus 10.000 €).

2. Lieferung oder Werklieferung

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer wechselt und der Abnehmer den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Verschaffung der Verfügungsmacht). Dies gilt auch für Werklieferungen. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt.⁸

Verschaffung der Verfügungsmacht maßgebend

Beispiel 2

Der Kunde K bestellt am 10.5.2020 im Möbelhaus M eine neue Wohnzimmereinrichtung für 10.000 €. K leistet eine Anzahlung i. H. von 2.000 €. Die Möbel werden am 20.7.2020 an den Kunden geliefert.

5 Vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG.

6 § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG, jeweils mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums.

7 § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG.

8 Vgl. die Hinweise in Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE.

Lösung

Die Lieferung der Möbel unterliegt i. H. von 10.000 € dem Steuersatz von 16 %. Die Verfügungsmacht wurde am 20.7.2020 verschafft. Sowohl die Bestellung als auch die vereinnahmte Anzahlung von 2.000 € sind für die Lieferung unerheblich.

S. 610

3. Sonstige Leistung oder Werkleistung

Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet oder beendet ist. Dies gilt auch für Werkleistungen. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen⁹ ist die Leistung mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführt.¹⁰

Vollendung der Leistung ist maßgeblich

Beispiel 3

Der Kunde K hat vom Softwareunternehmen S eine Software heruntergeladen. Das Vertragsverhältnis gilt für den Zeitraum vom 1.9.2019 bis 30.8.2020. Die Jahresgebühr von 100 € wurde am 1.9.2019 im Voraus gezahlt; Steuersatz 7 %.

Lösung

Die sonstige Leistung unterliegt nunmehr dem Steuersatz von 5 %, da sie am 30.8.2020 mit Beendigung des Vertragsverhältnisses vollendet wurde. Die im Voraus gezahlte Jahresgebühr ist unerheblich.

4. Besonderheit innergemeinschaftlicher Erwerb

Werden Gegenstände aus dem EU-Ausland erworben, gilt eine Besonderheit: Der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 1a UStG ist nicht bei Erwerb der Ware zu versteuern, sondern die Umsatzsteuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Rechnungsstellung ist maßgeblich

Beispiel 4

Unternehmer U erwirbt von dem polnischen Unternehmer P im Juni 2020 eine Maschine für 100.000 €. Die Rechnung datiert vom 5.7.2020.

⁹ Vgl. die Hinweise in Abschnitt V.

¹⁰ Vgl. die Hinweise in Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE.

Lösung

Die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb beträgt 16 % = 16.000 €. Es gilt der Monat der Rechnungsausstellung.

Für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Neufahrzeugen durch Privatpersonen i. S. des § 1b UStG besteht eine Besonderheit: Die Steuer entsteht ausschließlich am Tag des Erwerbs.

Weitere Besonderheit bei Neufahrzeugen

Beispiel 5

Die Privatperson P aus Potsdam kauft am 20.6.2020 ein Neufahrzeug für 30.000 € vom polnischen Autohändler A in Slubice. P holt das Fahrzeug am 10.7.2020 bei A ab und fährt damit nach Potsdam.

Lösung

Die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb beträgt 16 % = 4.800 €. Es gilt der Tag des Erwerbs.

5. Besonderheit Reverse-Charge-Umsätze

Für die Umsatzsteuer, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, unterscheidet das Gesetz folgende Steuerentstehungszeitpunkte:

- ▶ Für steuerpflichtige sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG, die von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt werden, entsteht die Steuer für den Leistungsempfänger stets nach § 13b Abs. 1 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird.
- ▶ Für alle anderen Tatbestände des § 13b UStG entsteht die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

Eckert, Reverse-Charge-Verfahren, Kontierungslexikon NWB UAAAG-72179

S. 611

6. Besonderheit Einfuhrumsatzsteuer

Der geminderte Steuersatz gilt auch für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG. Die Steuer entsteht im Zeitpunkt der Einfuhr (§ 13 Abs. 2 UStG i. V. mit § 21 Abs. 2 UStG).

Hinweis:

Nach Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs soll durch eine Ergänzung in § 21 UStG die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Das Inkrafttreten soll nach Art. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in einem gesonderten BMF-Schreiben geregelt werden.

7. Tabellarische Übersicht zur Steuerentstehung

Sachverhalt	Steuerentstehung § 13 UStG
Lieferung oder Werklieferung	Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Verschaffung der Verfügungsmacht
Sonstige Leistung oder Werkleistung	Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Vollendung der Dienstleistung
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Monat der Rechnungsausstellung, spätestens der Folgemonat
Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Neufahrzeugen durch Privatpersonen	Tag des Erwerbs
Steuerschuld des Leistungsempfängers für Leistungen nach § 13b Abs. 2 UStG	Monat der Rechnungsausstellung, spätestens der Folgemonat
Steuerschuld des Leistungsempfängers für sonstige Leistungen nach § 13b Abs. 1 UStG	Monat der Vollendung der Dienstleistung
Einfuhrumsatzsteuer	Zeitpunkt der Einfuhr

Abb. 1: Tabellarische Übersicht zur Steuerentstehung

8. Weitere Steuersätze

Die Absenkung der Umsatzsteuer gilt auch für Umsätze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG. Der Steuersatz wird ebenfalls von 19 % auf 16 % gesenkt.¹¹ Dies betrifft die Steuer für Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden.

Absenkung für bestimmte LuF-Umsätze

Die Absenkung der Umsatzsteuer gilt nicht für

Keine Senkung der USt

- ▶ Umsätze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 UStG sowie für die Vorsteuer; die Steuer wird weiterhin mit 5,5 % oder 10,7 % festgesetzt;
- ▶ den Durchschnittsvorsteuersatz nach § 23a UStG für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; dieser beträgt weiterhin 7 % und
- ▶ die Durchschnittsvorsteuersätze nach § 23 UStG für bestimmte Berufsgruppen; die Werte in der Anlage zu § 70 UStDV bleiben unverändert.

S. 612

II. Anzahlungen

Werden vor dem Steuersatzwechsel Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit dem alten Steuersatz ausgestellt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem Steuersatzwechsel erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steu-

Nachträgliche Korrektur bei Ausführung der Leistung

¹¹ Vgl. Art. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs.

ersatz bei Leistungsausführung nachträglich zu korrigieren. Die Korrektur ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.¹²

Beispiel 6

Kunde K erwirbt bei Händler H mit Kaufvertrag vom 1.5.2020 einen VW Golf zum Kaufpreis von 23.800 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (brutto). Mit Abschluss des Vertrags wird eine Anzahlung von 5.950 € fällig, der Rest wird bei Lieferung im August 2020 bezahlt.

Lösung

Maßgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung, der bei einer Lieferung der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht (= Übergabe im August 2020) ist. Der Umsatz unterliegt also insgesamt dem neuen Steuersatz von 16 %.

Im Beispiel ergeben sich demnach folgende Berechnungen:

- ▶ Bei **Erhalt der Anzahlung** im Mai 2020 führt Händler H 19 % von 5.950 € = 950 € ($5.950 \text{ €} \cdot 19/119$) an die Finanzbehörde ab.
- ▶ Bei **Lieferung** im August 2020 führt er für die restlichen 17.850 € die dann gültige Umsatzsteuer i. H. von 16 % ab ($17.850 \text{ €} \cdot 16/116 = 2.462,07 \text{ €}$).
- ▶ **Zusätzlich** muss er im August 2020 die Differenz zwischen den im Mai 2020 bezahlten 950 € ($19/119$ von 5.950 €) und den richtig abzuführenden 820,69 € ($16/116$ von 5.950 €), also 129,31 €, beim Finanzamt zu seinen Gunsten anmelden.
- ▶ **Insgesamt** hat H damit die zutreffende Umsatzsteuer von 16 % der 23.800 € bezahlt, also 3.282,76 € ($23.800 \text{ €} \cdot 16/116$).

Berechnung der Korrektur

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für August 2020 kann dies wie folgt abgebildet werden:

25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)					
26	zum Steuersatz von 19 %	81	- 5.000	-	- 950	00
28	zu anderen Steuersätzen	35	20.517	36	3.282	76

Abb. 2: Erfassung des Umsatzes und der Korrektur der Anzahlung

Beispiel 7

Sachverhalt wie Beispiel 6, allerdings wird kein Festpreis von brutto 23.800 € vereinbart, sondern Händler H behält sich im Vertrag für den Fall der Änderung der Umsatzsteuer das Recht auf entsprechende Anpassung des Kaufpreises (netto 20.000 €) vor.

¹² Vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG.

Lösung

Die Anzahlungsabrechnung im Mai 2020 sieht wie folgt aus:

Anzahlung netto	5.000 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	900 €
zu entrichtende Anzahlung	5.900 €

Schlussrechnung im August 2020:

Kaufpreis netto	20.000 €
zzgl. 16 % Umsatzsteuer	3.200 €
Kaufpreis brutto	23.200 €
abzüglich Anzahlung netto	5.000 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	900 €
gesamte Anzahlung	5.900 €
verbleibende Restzahlung	17.300 €

H muss im August 2020 noch 2.300 € (3.200 € Umsatzsteuer abzgl. bereits bezahlter 900 €) an das Finanzamt abführen.

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für August 2020 kann dies wie folgt abgebildet werden:

25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)					
26	zum Steuersatz von 19 %	81	- 5.000	-	- 950	00
28	zu anderen Steuersätzen.....	35	20.000	36	3.200	00

Abb. 3: Erfassung des Umsatzes und der Korrektur der Anzahlung

III. Zivilrechtliche Betrachtung zur Weitergabe des geänderten Steuersatzes

Ob der Unternehmer die Umsatzsteuersenkung an den Kunden weitergeben muss oder selbst für sich behalten kann, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden, z. B. im Kaufvertrag oder den AGB. Unternehmer haben im Regelfall Nettopreise (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) vereinbart, um bei bisherigen Steuersatzerhöhungen die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltende Umsatzsteuer problemlos in Rechnung stellen zu können. Andererseits hatten Kunden versucht, möglichst Bruttopreise zu vereinbaren, wenn sie Endverbraucher oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer sind, um einer Preiserhöhung zu entgehen.

Nunmehr hat sich die Situation umgekehrt: Der Gesetzgeber hat die Umsatzsteuer – nicht wie sonst – erhöht, sondern gesenkt. Dies hat bei Nettopreisvereinbarungen für den Kunden den Vor-

Unternehmer vereinbaren meist Nettopreise

Unterschiedliche Interessen von Unternehmern und Verbrauchern

teil, dass er nur die Umsatzsteuerbelastung von 16 % zu tragen hat, während der Unternehmer nur einen Anspruch auf einen geringeren Kaufpreis hat.

Hinweis:

Bei Verträgen, die **vier Monate vor** einer Steuersatzänderung rechtskräftig abgeschlossen wurden, kann der Kunde in bestimmten Fällen einen angemessenen Ausgleich in Höhe der geringeren Umsatzsteuer vom Unternehmer nach § 29 UStG verlangen.

Den Vertragspartnern werden nach § 29 UStG zivilrechtliche Ausgleichsansprüche in folgenden Fällen eingeräumt:

Ausgleichsanspruch
nach § 29 UStG

S. 614

1. bei einer Erhöhung der umsatzsteuerlichen Belastung dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger und
2. bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger gegen den leistenden Unternehmer.¹³

Über die Berechtigung und die Höhe von Ausgleichsansprüchen nach § 29 UStG entscheiden in Streitfällen die ordentlichen Gerichte.

Beispiel

Das Landgericht Wuppertal entschied einen Streitfall mit Urteil¹⁴ vom 11.1.2012 zur Steuersatzsenkung im Hotelgewerbe. Nach Inkrafttreten der Neuregelung zum reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 1.1.2010 steht einem Betreiber eines Fünf-Sterne-Hotels, der mit einem Veranstaltungsorganisator (am 4.12.2009) einen Vertrag über die Zurverfügungstellung von Hotelzimmern für gewerbliche Kunden (nach dem 1.1.2010) geschlossen hat, die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % und dem ab dem 1.1. geltenden Umsatzsteuersatz von 7 % auch im Falle einer Bruttopreisvereinbarung nicht zu. Dies ergibt sich aus einer ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB.

Hinweis:

Ein Ausgleichsanspruch entsteht nach § 29 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht, soweit die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben. Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann ausdrücklich vereinbart werden. Er kann sich aber auch aus einer allgemeinen vertraglichen Vereinbarung ergeben, z. B. durch die Vereinbarung eines Festpreises.

¹³ Vgl. Abschnitt 29.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE.

¹⁴ LG Wuppertal, Urteil v. 11.1.2012 - 8 S 54/11 NWB XAAAE-00589.

IV. Teilleistungen

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen¹⁵ erbracht, kommt es für die Frage der Höhe des Steuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.¹⁶

Eckert, Teilleistungen,
Kontierungslexikon
NWB QAAAF-76119

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird. Sie werden anstelle der Gesamtleistung geschuldet und gelten daher mit ihrer Erfüllung als ausgeführt.

Definition der Teilleis-
tungen

Voraussetzung für das Vorliegen einer Teilleistung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, dass für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Die Gesamtleistung muss

- ▶ nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilbar sein, und
- ▶ für diese Teile müssen gesonderte Entgeltabrechnungen vorgenommen werden.¹⁷

Beispiel

In einem Mietvertrag über zehn Jahre werden monatliche Mietzahlungen vereinbart. Ein Autovermieter vermietet einem Kunden ein Auto auf unbestimmte Zeit gegen Zahlung einer monatlich vereinbarten Leasingrate.¹⁸

S. 615 In derartigen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des jeweiligen Monats.

Hinweis:

Werden Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Zahlungen nach dem Stand der Arbeiten geleistet, kann nicht von Teilleistungen ausgegangen werden.

Einen besonderen Fokus legt die Finanzverwaltung auf die Besteuerung der Bauwirtschaft. Hierzu hat sie ein umfangreiches Merkblatt zu den Voraussetzungen von Teilleistungen veröffentlicht, das im Kontierungslexikon im Stichwort Teilleistungen NWB QAAAF-76119 erläutert wird.¹⁹

Beispiel 8

Bauunternehmer B errichtet für den Grundstückseigentümer A ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus (EFH) und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich Oktober 2020), die Außenanlagen werden nach

15 Vgl. hierzu ausführlich Eckert, Teilleistungen, Kontierungslexikon NWB QAAAF-76119.

16 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 UStG.

17 Vgl. Abschnitt 13.4 UStAE.

18 Vgl. Abschnitt 13.1 Abs. 4 UStAE. Zur Abgrenzung von Leasinggeschäften als Lieferung oder als sonstige Leistung; vgl. Eckert, Neue Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Miet- und Leasingverträgen, BBK 10/2020 S. 461 NWB MAAAH-48152.

19 Vgl. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2), BMF, Schreiben v. 12.10.2009 - IV B 8 - S 7270/07/10001, BStBl 2009 I S. 1292 NWB MAAAD-30593.

deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2021). Das Entgelt für das EFH beträgt 200.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Für die Außenanlagen werden 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

Lösung

Mit Abnahme des EFH im Oktober 2020 gilt die Teilleistung „EFH“ als erbracht. Die Umsatzsteuer entsteht daher i. H. von 16 % (= 32.000 €). Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im Mai 2021 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der dann gültige Steuersatz von 19 % (= 1.900 €) anzuwenden.

Hinweis:

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur so lange angewendet werden kann, wie das (Teil-)Werk vor dem 1.1.2021 tatsächlich abgenommen wird.

Wird das (Teil-)Werk nach dem 31.12.2020 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.²⁰

V. Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen wie z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen handeln, z. B. von Baumaterial. Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume wie z. B. ein halbes Jahr, ein Jahr, ein Kalenderjahr, fünf Jahre oder auch keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Definition der Dauerleistungen

Dauerleistungen werden im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet, ausgeführt; bei wiederkehrenden Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser – am Tag jeder einzelnen Lieferung.²¹ Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung²² anzusehen sind, sollten an den abgesenkten Steuersatz angepasst werden, damit die Preisminderung an den Kunden weitergegeben werden kann.²³

Steuerentstehung am Ende des vereinbarten Leistungszeitraums

20 Zu den weiteren Erläuterungen vgl. das Merkblatt zur Umsatzsteuer in der Bauwirtschaft (USt M 2), BMF, Schreiben v. 12.10.2009 - IV B 8 - S 7270/07/10001, BStBl 2009 I S. 1292 NWB MAAAD-30593.

21 Vgl. Abschnitt 13.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE.

22 Vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE.

23 Vgl. § 31 Abs. 1 UStDV.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit Dauerleistungen über mehrere Jahre, die der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterliegen, regelt § 13b Abs. 3 UStG, dass die sonstige Leistung spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres entsteht.

VI. Besonderheiten für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt nach dem Corona-Steuerhilfegesetz²⁴ mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG). Es ergibt sich folgendes Bild:

Ermäßigter Steuersatz für die Gastronomie

Sachverhalt	Steuersatz
Speisen in Restaurants bis 30.6.2020	19 %
Speisen in Restaurants vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	5 %
Speisen in Restaurants vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	7 %
Speisen in Restaurants ab dem 1.7.2021	19 %
Getränke in Restaurants bis 30.6.2020	19 %
Getränke in Restaurants vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ²⁵	16 %
Getränke in Restaurants ab dem 1.1.2021	19 %

Abb. 4: Tabellarische Übersicht für Steuersätze in Restaurants

Von der Steuerermäßigung profitieren nicht nur Restaurants, sondern auch andere Betriebe, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Hinweis:

Die Steuersenkung gilt auch für solche Lebensmittel, die nach Nr. 3 der Anlage zum UStG von der Steuerermäßigung ausgenommen sind. Stehen Langusten, Hummer, Austern oder Schnecken im Restaurant auf der Speisekarte, gilt der geringere Steuersatz. Werden diese Lebensmittel im Fachhandel gekauft, um sie selbst zuzubereiten, müssen dafür weiterhin 19 % Umsatzsteuer gezahlt werden.

²⁴ Vgl. Art. 1 Nr. 1 (erstes) Corona-Steuerhilfegesetz, NWB ReformRadar NWB JAAAH-48101.

²⁵ In Österreich gilt auch für alkoholfreie Getränke ein ermäßigter Steuersatz. Österreich plant, auch die Mehrwertsteuer für alkoholische Getränke zu senken. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der EU-Kommission.

VII. Rechnungsstellung

1. Anzahlung

Kann der Unternehmer erkennen, dass eine Leistung mit 16 % bzw. 5 % zu versteuern ist, kann er in einer vor dem 1.7.2020 ausgestellten Anzahlungsrechnung bereits den geringeren Steuersatz von 16 % bzw. 5 % angeben:

Anzahlungsrechnung vorab mit neuem Steuersatz

- ▶ Die ausgewiesene Umsatzsteuer des vereinnahmten Teilentgelts muss der Unternehmer an die Finanzbehörde abführen;
- ▶ der Leistungsempfänger kann den entsprechenden Steuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen.²⁶

S. 617

Wird die Umsatzsteuer in vor dem Steuersatzwechsel ausgestellten Anzahlungsrechnungen dennoch mit dem alten Steuersatz ausgewiesen, sind diese Rechnungen grundsätzlich zu berichtigen.

Rechnungsberichtigung

Hinweis:

Eine Berichtigung kann aber unterbleiben, wenn über die gesamte Leistung eine Schlussrechnung mit dem neuen geltenden Steuersatz erteilt wird und die vereinnahmte Anzahlung zutreffend abgesetzt wurde.

2. Vorausrechnung

Wird über eine nach dem Steuersatzwechsel ausgeführte Leistung schon vor dem Steuersatzwechsel abgerechnet (Vorausrechnung), ist die Umsatzsteuer bereits in Höhe des neuen Steuersatzes auszuweisen.

Ausweis des neuen Steuersatzes

3. Nachgelagerte Rechnungsstellung

Wird die Rechnung für eine vor dem Steuersatzwechsel erbrachte Leistung erst im Zeitraum nach dem Steuersatzwechsel ausgestellt, ist in der Rechnung der alte Steuersatz anzugeben. Denn die bloße Entgeltvereinnahmung führt nicht zur Besteuerung mit dem neuen Steuersatz.

Steuersatz des Leistungszeitraums maßgebend

VIII. Unrichtiger Steuerausweis²⁷

Ein Problem in der Praxis ist bei Steuersatzänderungen regelmäßig die zutreffende Rechnungsausstellung. Hierauf sollte der Unternehmer erhöhten Wert legen. Dies gilt insbesondere für die Belege, die mithilfe von elektronischen Kassen ausgedruckt werden.

Eckert, Rechnungen, Anforderungen, Kontierungslexikon NWB WAAAG-63601

Wird in einer Rechnung die Steuer mit 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, obwohl die Leistung dem abgesenkten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % unterliegt, schuldet der Unternehmer die zu Unrecht überhöht ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Dies hat auch Auswirkungen auf den Vorsteu-

26 Vgl. BMF, Schreiben v. 11.8.2006 - IV A 5 - S 7210 - 23/06, BStBl 2006 I S. 477 NWB DAAAB-92062, Rz. 9. Für die Anmeldung der Umsatzsteuer sind in der aktuellen Umsatzsteuer-Voranmeldung (Zeile 28) die Kennziffern 35 und 36 und in der aktuellen Umsatzsteuer-Jahreserklärung (Zeile 45) die Kennziffern 155 und 156 vorgesehen.

27 Vgl. auch Eckert, Unrichtiger Steuerausweis, Kontierungslexikon NWB RAAAF-87577.

erabzug, denn dieser darf nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden.

Beispiel 9

Der Unternehmer U stellt an den Kunden K am 2.7.2020 für eine Leistung, die mit 16 % der Umsatzsteuer unterliegt, folgende Rechnung:

Umsatz netto	10.000 €
Umsatzsteuer 19 %	1.900 €
Gesamtbetrag	11.900 €

K zahlt am 5.7.2020 dem U den Betrag von 11.900 €.

Eckert, Unrichtiger
Steuerausweis, Kon-
tierungslexikon
NWB RAAAF-87577

Lösung

U hat die Umsatzsteuer in Höhe des ausgewiesenen Betrags von 1.900 € an die Finanzbehörde abzuführen; der Betrag teilt sich in die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 1.641,38 € (16 % aus 11.900 €) und in eine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG von 258,62 € (Steuerausweis 1.900 € - 1.641,38 €). Der Kunde K kann nur die Vorsteuer i. H. von 1.641,38 € in Abzug bringen.

Beispiel 10

Der Unternehmer U stellt an den Kunden K am 2.7.2020 für eine Leistung, die mit 19 % der Umsatzsteuer unterliegt, folgende Rechnung:

Umsatz netto	10.000 €
Umsatzsteuer 16 %	1.600 €
Gesamtbetrag	11.600 €

K zahlt am 5.7.2020 dem U den Betrag von 11.600 €.

Lösung

U hat die Umsatzsteuer in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer i. H. von 1.852,10 € (19 % aus 11.600 €) an die Finanzbehörde abzuführen. Der Kunde K kann nur die Vorsteuer i. H. von 1.600 € in Abzug bringen.²⁸

S. 618

²⁸ Vgl. auch Abschnitt 14c.1 Abs. 9 UStAE.

IX. Sonderregelungen und Zweifelsfragen beim Steuersatzwechsel

Ausführungen zu Besonderheiten, wie nachträglichen Entgeltminderungen oder Entgelterhöhungen, Ausgabe und Einlösen von Gutscheinen, Erstattung von Pfandbeträgen, Gewährung von Jahresboni finden sich regelmäßig in einer Verlautbarung der Finanzverwaltung, wenn sich eine Steuersatzänderung ankündigt. Entsprechende Hinweise enthält das BMF-Schreiben vom 11.8.2006²⁹ zur Steuersatzerhöhung von 16 % auf 19 %. Ebenso enthält dieses Schreiben auch Sonderregelungen für Telekommunikationsleistungen, Strom-, Gas- und Wärmelieferungen, Personenbeförderungen, Umsätze von Handelsvertretern, Handelsmaklern und im Gastgewerbe sowie den Umtausch von Gegenständen.

BMF, Schreiben v. 11.8.2006 - IV A 5 - S 7210 - 23/06 NWB DAAAB-92062

Hinweis:

Den Entwurf dieses Schreibens hat das BMF am 15.6.2020 veröffentlicht; er entspricht inhaltlich dem Vorgängerschreiben von 2006.

Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens analog zur letzten Änderung liegt vor

Weiterhin sind in einzelnen BMF-Schreiben und Verfügungen von Landesfinanzbehörden Aussagen zur Entstehung der Umsatzsteuer enthalten, die dazu dienen, den zutreffenden Steuersatz zu bestimmen. Die folgende tabellarische Übersicht fasst die Hinweise zusammen und wo sie in der NWB Datenbank zu finden sind.

Sachverhalt	Besteuerungshinweise	Fundstelle
Entgeltminderungen und Entgelterhöhungen	Der Steuersatz richtet sich nach dem Steuersatz der der Entgeltminderung oder Entgelterhöhung zugrunde liegenden Leistung.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 24
Ausgabe und Einlösen von Gutscheinen	Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz im Zeitpunkt der Ausgabe.	§ 3 Abs. 14 UStG ³⁰
	Bei Mehrweckgutscheinen gilt der Steuersatz im Zeitpunkt der Einlösung.	§ 3 Abs. 15 UStG
Erstattung von Pfandbeiträgen	Vereinfachung: Die Umsatzsteuer kann für bis zu drei Monate nach der Steuersatzänderung noch mit dem alten Steuersatz berücksichtigt werden.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 29 ³¹
Jahresboni, Jahresrückvergütungen	Vereinfachung bei der Aufteilung gemeinsamer Entgeltminderungen.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 30-32

S. 619

29 BMF, Schreiben v. 11.8.2006 - IV A 5 - S 7210 - 23/06, BStBl 2006 I S. 477 NWB DAAAB-92062.

30 Vgl. auch Eckert, Umsatzsteuerliche Auswirkungen der Corona-Gutscheine für Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, BBK 12/2020 S. 558 NWB BAAAH-50366.

31 Vgl. auch OFD Frankfurt/M., Vfg. v. 3.4.2007 - S 7210 A - 21 - St 112 NWB MAAAC-53221, Tz. 2.

Sachverhalt	Besteuerungshinweise	Fundstelle
Telekommunikationsleistungen	Anerkennung als Teilleistung und Abrechnungsmöglichkeit zum Stichtag der Steuersatzänderung.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 33
Strom-, Gas- und Wärmelieferungen	Es gilt der Steuersatz am Ende des Ableserzeitraums. Ausnahme: Es wird zum Stichtag der Steuersatzänderung gesondert abgerechnet. Dies gilt aber nur dann, wenn es die Liefer- und Vertragsbedingungen zulassen.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 34 ff.
Personenbeförderungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Aufteilung beim Verkauf von Fahrausweisen im Schätzungswege möglich.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 37-38 ³²
Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	Vereinfachung für Fahrten aus der Nachtschicht des Stichtags.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 39
Umsätze von Handelsvertretern	Hinweise zur Besteuerung bei Entgeltvereinbarung nach § 87 HGB.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 40
Umsätze von Handelsmaklern	Hinweise zur Steuerentstehung anhand der Schlussnote nach § 94 HGB.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 41
Umsätze im Gastgewerbe	Vereinfachung für die Abrechnung von Umsätzen am Stichtag.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 42
Umtausch von Gegenständen	Hinweise zur Besteuerung des Umtauschumsatzes.	BMF, Schreiben v. 11.8.2006 NWB DAA-AB-92062, Rz. 43
Verkauf von Dauer- und Jahreskarten	Hinweise zur Möglichkeit der Annahme von Teilleistungen.	OFD Frankfurt/M., Vfg. v. 3.4.2007 - S 7210 A - 21 - St 112 NWB MAAAC-53221, Tz. 1
Vergütungspauschalen von Krankenkassen	Hinweise zur Besteuerung im Falle einer Lieferung bzw. einer Dauerleistung.	OFD Koblenz, Vfg. v. 27.12.2006 - S 7270 A - St 44 4 NWB FAAAC-35691, Tz. 3
Leistungszeitpunkt im Insolvenzverfahren	Hinweise zum Leistungszeitpunkt durch Beschluss des Insolvenzgerichts.	BFH, Urteil v. 2.12.2015 - V R 15/15, BStBl 2016 II S. 486 NWB KAAAF-69703
Leistungen von Personalberatern	Ausschluss der Annahme, dass Personalberater Teilleistungen ausführen können.	OFD Frankfurt/M., Vfg. v. 3.4.2007 - S 7210 A - 21 - St 112 NWB MAAAC-53221, Tz. 5

32 Vgl. auch BMF, Schreiben v. 21.1.2020 - III C 2 - S 7244/19/10002 :009, BStBl 2020 I S. 197 NWB HAAAH-40563 zur Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr.

Sachverhalt	Besteuerungshinweise	Fundstelle
Betreuungsleistungen von Berufsbetreuer/innen	Teilleistungen sind grundsätzlich möglich.	OFD Frankfurt/M., VfG. v. 20.12.2006 - S 7210 A - 21 - St 112 NWB XAAAC-39210
Fahrschulen	Teilleistungen sind für bestimmte Leistungen grundsätzlich möglich.	Abschnitt 13.4 Beispiel 3 UStAE; BFH, Urteil v. 21.4.1994 - V R 59/92 NWB OAA-AB-35263; OFD Düsseldorf, VfG. v. 30.9.1998 - S 7270 A NWB JAAAA-86121
Gerüstbau	Teilleistungen sind für bestimmte Leistungen grundsätzlich möglich.	Eckert, Steuersatzwechsel wegen Rechtsänderungen, Kontierungslexikon NWB KAAAF-88038

S. 620 *Abb. 5: Tabellarische Übersicht zu Sonderregelungen und Zweifelsfragen*

X. Steuergestaltung mit Einzweck-Gutschein bei längeren Lieferzeiten

Bei längeren Lieferzeiten für die gekauften Gegenstände können die Kunden vom niedrigeren Steuersatz nicht profitieren, wenn der Unternehmer die Leistung erst zum Zeitpunkt des höheren Steuersatzes erbringen kann. Abhilfe schaffen kann die Ausstellung eines Einzweck-Gutscheins, so dass auch bei Auslieferung ab dem 1.1.2021 die Umsatzsteuer i. H. von 16 % anfällt – die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmers immer vorausgesetzt.

Anzahlung mittels Einzweck-Gutschein zur Sicherung des niedrigeren Steuersatzes

Hinweis:

Es bestehen keine Bedenken, dass hier möglicherweise ein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO vorliegen könnte; die Lösung entspricht vielmehr der Rechtsfolge der Gutscheinregelung in § 3 Abs. 14 UStG. Diese ist nicht auf bestimmte Umsatzgeschäfte beschränkt.

Beispiel 11

Der Kunde K bestellt für private Zwecke am 5.8.2020 beim Autohaus A einen Luxuswagen für 100.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer = 16.000 €, Gesamtpreis 116.000 €. Das Fahrzeug hat eine voraussichtliche Lieferzeit von vier Monaten. Nach Ablauf der vier Monate war es aber dem Hersteller und dem Autohaus nicht möglich, das Fahrzeug bereitzustellen; nunmehr soll das Fahrzeug erst im Kalenderjahr 2021 ausgeliefert werden.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass sich der Preis wegen des dann wieder gültigen Steuersatzes von 19 % auf 119.000 € erhöht, machen das Autohaus und Kunde K von der Gutscheinregelung Gebrauch: Das Autohaus stellt dem K am 10.12.2020 einen Gutschein i. H. von 116.000 € über den Kauf des Fahrzeugs aus. Das Fahrzeug wird schließlich im Februar 2021 geliefert.

Der ausgegebene Gutschein ist ein sog. Einzweck-Gutschein: Nach § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG liegt ein solcher Einzweck-Gutschein vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins der Ort der

Sebast, Gutscheine (Waren- und Dienstleistungsgutscheine), Kontierungslexikon NWB CAAAG-64098

Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer feststehen.

Bereits bei dessen Ausstellung liegen also alle Informationen vor, um die umsatzsteuerliche Behandlung des zugrunde liegenden Umsatzes bestimmen zu können. Insbesondere ist die Leistung dahingehend zu konkretisieren, dass der zutreffende Steuersatz und die Höhe der Umsatzsteuer ermittelt werden können.

- ▶ Die Besteuerung wird bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins (im Beispiel: 10.12.2020) gesetzlich fingiert, die Lieferung gilt damit bereits als erbracht.
- ▶ Der Leistungsgegenstand bestimmt sich nach der Berechtigung des Gutscheins (hier: Kauf eines Fahrzeugs für 116.000 €).

Hinweis:

Dementsprechend unterliegt die Lieferung der 16%igen Umsatzsteuer, obwohl die Verfügungsmacht an dem Fahrzeug erst im Februar 2021 verschafft wird. Die spätere tatsächliche Erbringung der versprochenen Lieferung (hier: Februar 2021), für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, unterliegt nach § 3 Abs. 14 Satz 5 UStG nicht mehr der Umsatzsteuer.

S. 621

Fazit

Ob die Absenkung der Umsatzsteuer dem Endverbraucher nutzen wird und die Konjunktur belebt? Oder hilft die Maßnahme dem Unternehmer, kann er doch zumindest versuchen, die Endpreise unverändert zu lassen, um damit seinen Gewinn zu erhöhen? Politische Aussagen, dass sich die Senkung der Umsatzsteuer positiv für den Kunden auswirkt, sind keineswegs belastbar. Denn auch der mündige Verbraucher wird nicht immer erkennen können, wie sich die Preise für Massenprodukte wie Lebensmittel entwickeln – auch wenn die Lebensmittelkonzerne oder Händler versichern, die Umsatzsteuersenkung an den Kunden weitergeben zu wollen.³³ Dies würde sicherlich dem Ziel zuwiderlaufen, den Konsum anzuregen.

Zur Umsetzung bedarf es – neben der Anpassungsarbeiten der Kassensysteme –, die bestehenden Buchführungssysteme³⁴ um die Sachkonten und Steuerschlüssel zu ergänzen, die notwendig sind, damit die Sachverhalte buchhalterisch zutreffend mit den neuen Steuersätzen verarbeitet werden können. Sobald die konkrete Umsetzung bekannt ist, werden wir berichten. Das BMF hat mit Sachstand vom 15.6.2020 einen noch nicht mit den Ländern abgestimmten Entwurf eines begleitenden Schreibens veröffentlicht, der weitgehend dem Schreiben von 2006 zur letzten Erhöhung der Steuersätze entspricht. Der Entwurf ist in der NWB Datenbank unter NWB LAAAH-50824 abrufbar.

Werden die Verbraucher tatsächlich entlastet?

Aufwändige Umsetzung für einen kurzen Zeitraum
BMF, Entwurf eines Schreibens v.
11.6.2020 - III C 2 - S
7030/20/10009:004
NWB LAAAH-50824

33 Ein Beispiel ist vielleicht die Mehrwertsteuersenkung für Übernachtungen von 19 % auf 7 % im Jahre 2010, die nicht zu einer Preisreduzierung führte, sondern eher bei den Unternehmern verblieb; vgl. Eckert, Umsatzsteuersenkung für das Hotelgewerbe und für Campingplätze, BBK 2/2010 S. 59 NWB MAAAD-34319.

34 Z. B. die Standardkontenrahmen SKR 03 und SKR 04.

AUTOR



Karl-Hermann Eckert,

Potsdam, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater, war von 1973 bis 2020 in der Finanzverwaltung tätig und arbeitete zuletzt im Umsatzsteuerreferat des Ministeriums der Finanzen in Brandenburg. Er hat umfangreiche Erfahrungen in der steuerlichen Außenprüfung gesammelt und beschäftigt sich seit vielen Jahren intensiv mit allen Fragen rund um die Automatisierung und das Kontrollverfahren bei der Umsatzsteuer.

Fundstelle(n):

BBK 2020 Seite 608 - 621

NWB GAAAH-51105